

Département de l'économie et de la formation Departement für Volkswirtschaft und Bildung







Vereinbarung vom 26. Januar 2021

ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DER WALLISER SCHULE UND DEN ANERKANNTEN KIRCHEN

Die kulturelle Identität des Wallis, welche durch die Interaktion von Zivilgesellschaft, Staat und Kirche¹ bestimmt wird, kann auf eine Zusammenarbeit dieser Partner zählen. Im Laufe der Jahrhunderte hat sich die Institution Schule dank dieser Zusammenarbeit zunehmend weiterentwickelt: Mehrere neuartige Initiativen gingen von der Kirche aus, insbesondere von Religionsgemeinschaften, welche eine Reihe von Schulen gegründet, geleitet und betreut haben. Der Staat gab der Schule eine Ausrichtung zur bestmöglichen Vermittlung und Entfaltung des gemeinsamen kulturellen Erbes.

Die gegenwärtige Situation erfordert den Erhalt und die Förderung des kulturellen Erbes unter gleichzeitiger Berücksichtigung der komplexen Entwicklungen in der Gesellschaft. In der Überzeugung, dass die ordnungsgemässe Unterscheidung zwischen Kirche und Staat, die einander durch ihre unterschiedlichen Kompetenzen ergänzen, die Qualität des Walliser Schulwesens gewährleistet und fördert; in der Überzeugung, dass jeder Akteur mit seinem eigenen Auftrag zur ganzheitlichen Bildung der Menschen beiträgt;

eingesehen das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;

eingesehen das Gesetz über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011;

eingesehen die Verordnung über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 20. Juni 2012;

eingesehen die Verordnung über die Direktionen der obligatorischen Schulen vom 20. Juni 2012; eingesehen das Gesetz über die Orientierungsschulen vom 10. September 2009;

eingesehen das Gesetz über die Primarschule vom 15. November 2013;

eingesehen die Verordnung betreffend das Gesetz über die Primarschule vom 11. Februar 2015; eingesehen die Charta für Seelsorge und geistliche Betreuung in den Walliser Schulen der Sekundarstufe II vom 1. Februar 2002;

eingesehen die Ziele und Inhalte des Westschweizer Lehrplans (PER) und des Lehrplans 21;

eingesehen die Weisungen vom 28. Januar 2013 über den konfessionellen Religionsunterricht in den deutschsprachigen Orientierungsschulen;

erwägend den Wunsch des Staates Wallis und der anerkannten Kirchen, den Rahmen für ihre Zusammenarbeit in den Walliser Schulen festzulegen;

eingesehen den Bericht der Dienststelle für Unterrichtswesen vom 7. Januar 2021;

der Staat Wallis, vertreten durch Herrn Christophe Darbellay, Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft und Bildung,

das Bistum Sitten, vertreten durch Msgr. Jean-Marie Lovey, Bischof,

die Abtei St. Maurice, vertreten durch Msgr. Jean Scarcella, Abt,

¹ In der vorliegenden Vereinbarung umfasst die Bezeichnung "die Kirche" beide im Wallis anerkannten Kirchen: die römisch-katholische Kirche und die evangelisch-reformierte Kirche des Wallis (ERKW).

und die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Wallis, vertreten durch Herrn Gilles Cavin, Präsident des Synodalrats,

schliessen die vorliegende Vereinbarung ab.

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die vorliegende Vereinbarung hat zum Zweck, die Bedingungen für die Zusammenarbeit der Parteien im Interesse der Schülerinnen und Schüler der Walliser Schulen, des Lehrpersonals, der Schuleinrichtungen und der Gesellschaft festzulegen.

Art. 2 Geltungsbereich

Die Vereinbarung regelt die Beziehungen zwischen der Walliser Schule und den vom Staat Wallis anerkannten Kirchen auf allen Schulstufen.

Art. 3 Grundsätze

¹Unterscheidung zwischen Kirche und Staat: Die Rolle und die Kompetenzen der Kirche und des Staates sind unterschiedlich und klar voneinander abgegrenzt. Sie arbeiten zusammen, um die Bildungsziele der Walliser Schule zu erreichen.

²Zusammenarbeit zwischen Kirche und Staat: Die Walliser Schule verfolgt mit der ganzheitlichen Bildung der Menschen innerhalb der Gemeinschaft kulturelle Zwecke. Sie nimmt Schülerinnen und Schüler jeder sozialen, kulturellen und konfessionellen Herkunft auf und bietet allen Bildungsmöglichkeiten und Mittel, die ihren Fähigkeiten und Bedürfnissen entsprechen.

³Die Kirche leistet ihren Beitrag zur ganzheitlichen Bildung des Menschen, welche alle Rechte, darunter auch die religiösen, berücksichtigt.

⁴Die Zusammenarbeit zwischen Kirche und Staat hat zum Ziel, den beständigen und uneingeschränkten Humanismus an der Schule zu fördern und den Schülerinnen und Schülern eine ganzheitliche Bildung, die auf Wissen, Kultur und christlich inspirierten Werten basiert, zu bieten. Dieses Vorgehen achtet die Persönlichkeit, Meinung, das Gewissen, die Grundfreiheiten sowie das kritische Denken jeder Schülerin und jedes Schülers.

⁵Die Kirche übernimmt Bildungsaufgaben rein religiöser Natur und bietet den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, die Kenntnisse ihrer christlichen Religion zu vertiefen und ihren Glauben zu praktizieren.

Art. 4 Einbindung der Kirche in die Strukturen der Schulbehörden

¹Zur Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung werden die Kirchen in den verschiedenen Dialogstrukturen und Behörden der Walliser Schulbildung auf kantonaler Ebene (Arbeitsgruppen "Kirche – Staat") als auch auf kommunaler Ebene durch ihre jeweiligen Delegierten vertreten.
²Jede der eingebundenen Kirchen wird durch eine Ansprechperson repräsentiert, die in regelmässigem Kontakt zur Direktion jeder Schuleinrichtung steht.
³In Zusammenarbeit mit dem Staat übernehmen die Kirchen die Verantwortung für die Koordination und die Leitung der verschiedenen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Religionsunterricht an Walliser Schulen.

Art. 5 Kommission "Kirche – Schule"

¹Eine Kommission "Kirche - Schule" wird eingerichtet.

²Die Aufgabe der Kommission besteht darin, die Koordinierung und Weiterverfolgung von Fragen im Zusammenhang mit religiösen Angelegenheiten an der Schule sicherzustellen, insbesondere dem Unterricht über Ethik, Religionen und Gemeinschaft, den Religionsunterricht, katechetischen Aktivitäten und anderen soziale Themen, wie die Berücksichtigung der religiösen Vielfalt.

³Die Kommission setzt sich aus zwei Vertretern der Diözese Sion, einem Vertreter der Abtei St. Maurice, einem Vertreter der Evangelisch-Reformierten Kirche im Wallis und vier Vertretern der Dienststelle für Unterrichtswesen zusammen.

⁴Die Kommission tagt mindestens zweimal pro Schuljahr. Sie stellt die Umsetzung dieser Vereinbarung sicher und stellt sicher, dass sie mit den Praktiken in den Schulen übereinstimmt.

2. Titel Obligatorische Schule

Art. 6 Ethik, Religionen und Gemeinschaft

¹Das Fach Ethik, Religionen und Gemeinschaft befasst sich mit Wertfragen und den grossen religiösen und humanistischen Traditionen der Welt.

²Das Fach Ethik, Religionen und Gemeinschaft ermöglicht es den Schülern unter Berücksichtigung der Gewissensfreiheit ihre eigenen Werte kennen zu lernen, über die Bedeutung dieser Werte nachzudenken, sich ethische Grundwerte anzueignen und die Werte und Überzeugungen anderer zu entdecken und zu respektieren. So kann ein ethisch verantwortbares Denken entwickelt werden. ³Religion zeigt sich in vielfältiger Art und Weise. Diese Vielfalt wird akzeptiert. Bestätigt werden die kulturellen Ursprünge der westlichen Gesellschaft, die auf das jüdisch-christliche Gedankengut zurückgehen.

⁴Das Fach Ethik, Religionen und Gemeinschaft ist ein nicht konfessioneller Unterricht und wird als gewöhnliches Fach verstanden.

⁵Die Teilnahme am Unterricht über Ethik, Religionen und Gemeinschaft ist obligatorisch.

⁶Im Unterwallis werden die anerkannten Kirchen zum Inhalt des Studienplans für Ethik, Religionen und Gemeinschaft im Unterwallis konsultiert, bevor sie vom Staatsrat genehmigt werden. Im Oberwallis sind die Inhalte durch den Lehrplan 21 vorgegeben.

⁷Im Unterwallis können in der Primarschule die Kirchen die Lehrpersonen mit den erforderlichen Qualifikationen, die den Unterricht in Anwesenheit des Klassenlehrers anbieten, zur Verfügung stellen. Ihre Vergütung wird von den offiziellen Kirchen übernommen, vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen zwischen den Kirchen und dem Staat, die es diesem ermöglichen, diesen Unterricht zu finanzieren.

Art. 7 Katechetische Aktivitäten

¹Katechetische Aktivitäten zeigen sich in zwei Formen: Religionsunterricht und katechetische Fenster.

²Der Religionsunterrichts unterliegt den Bestimmungen der Artikel 28, 57 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Bildung vom 4. Juli 1962 und kann Ausnahmen unterliegen.

³Die anerkannten Kirchen definieren den Inhalt des Religionsunterrichts, der dem für die Bildung zuständigen Departement zur Validierung vorgelegt wird.

⁴Die anerkannten Kirchen stellen Katechetinnen und Katecheten mit den erforderlichen Qualifikationen für Religion oder Religionsunterricht zur Verfügung. Sie unterrichten in Anwesenheit der regulären Lehrperson. Ihre Vergütung wird von den anerkannten Kirchen übernommen.

⁵Die anerkannten Kirchen können Katechetische Fenster für Schülerinnen und Schüler ihrer jeweiligen Konfession organisieren, bis zu 11 effektive Tage für die gesamte Schulpflicht, d.h. Durchschnittlich einen Tag pro Schuljahr (8 für die Zyklen 1 und 2; 3 für Zyklus 3). In den deutschsprachigen Schulen wird für diesen Unterricht der Begriff katechetische Aktivitäten verwendet.

⁶An den deutschsprachigen Primarschulen (3H bis 8H) ist eine Lektion konfessioneller Religionsunterricht in der Stundentafel vorgesehen. In der deutschsprachigen Orientierungsschule (9OS bsi 11OS) können die anerkannten Kirchen Katechetische Fenster für Schülerinnen und Schüler ihrer jeweiligen Konfession organisieren, bis zu 12 Halbtage für den 3. Zyklus. Für Liturgische Feiern stehen 6 Lektionen pro Schuljahr zur Verfügung.

⁷Die gesetzlichen Vertreter entscheiden frei über die Teilnahme ihres Kindes an katechetischen Aktivitäten. Nichtteilnehmer müssen in die Klasse gehen, in der Schulaktivitäten für sie geplant werden, ohne im allgemeinen Programm voranzukommen.

⁸Die Organisation der katechetischen Aktivitäten wird von anerkannten Kirchen in enger Zusammenarbeit mit den Schuldirektionen übernommen.

⁹Wenn die reguläre Lehrperson mit einem Teil der Schülerinnen und Schüler in der Klasse bleibt, delegiert die Schule dem kirchlichen Mitarbeiter die Verantwortung gegenüber den Schülerinnen und Schülern, die an katechetischen Aktivitäten teilnehmen.

¹⁰Die Kosten für katechetische Fenster werden von den jeweiligen Kirchen getragen, vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen zwischen den Kirchen und dem Staat, die es diesen ermöglichen, diese Kurse zu finanzieren.

3. Titel Allgemeine Mittelschulen

Art. 8 Unterricht Religion und Religionswissenschaften

¹Der Unterricht der Religionswissenschaften befasst sich mit den grossen religiösen und humanistischen Traditionen der Welt.

²Der Unterricht der Religionswissenschaften ist ein nicht konfessioneller Kurs und wird als gewöhnliches Fach verstanden. Die Teilnahme ist obligatorisch.

³Die anerkannten Kirchen werden zum Inhalt des Studienplans und für das Engagement von Lehrpersonen für Religionswissenschaften konsultiert.

⁴Die Lehrkräfte für den Unterricht der Religionswissenschaften in der Mittelschule müssen die vom Departement geforderte akademische und pädagogische Ausbildung haben, ausser bei besonderen Vereinbarungen zwischen dem Departement und den Kirchen, insbesondere für die Zuteilung von Unterrichtslektionen für den Seelsorger.

Art. 9 Seelsorge und geistliche Betreuung

¹Die anerkannten Kirchen können innerhalb der zugewiesenen Entlastungsstunden vom für die Bildung zuständigen Departement je nach Grösse der einzelnen Schule frei Seelsorge- oder geistliche Betreuung einrichten.

²Die Seelsorge- und die geistliche Betreuung zielen darauf ab, die harmonische Entwicklung aller Dimensionen des menschlichen Lebens auf dem Hintergrund der Botschaft des Evangeliums und der christlichen Werte zu fördern. Zu diesem Zweck werden verschiedene schulische oder ausserschulische Aktivitäten angeboten: Treffen, Exerzitien, Einkehrtage, Feiern, seelsorgliche Gespräche usw., während gleichzeitig die Gewissensfreiheit und die Überzeugungen aller respektiert werden.

³Das Amt des Seelsorgers ist katholischen Seelsorgerinnen und Seelsorgern, sowie protestantischen Pastoren und Diakonen vorbehalten. Laien, Katholiken und Protestanten, werden zu Laienseelsorger ernannt. Es ist wünschenswert, dass Seelsorger, Seelsorgerinnen und Laienseelsorger in der Schule, in der sie ihren Dienst ausüben, eine Lehrtätigkeit haben.

⁴ Das Departement zuständig für die Bildung ist für die Vergütung der Seelsorger, Seelsorgerinnen und Laienseelsorger verantwortlich. Darüber hinaus fördert die jeweilige Schuldirektion den reibungslosen Ablauf der Seelsorgetätigkeiten, einschliesslich der Bereitstellung von Begegnungsstätten für die Seelsorger und der Aufrechterhaltung bestehender Gotteshäuser in den Schulen.

⁵ Aufgrund ihres Mandats bieten die Seelsorger und Seelsorgerinnen der Schuldirektion Exerzitien oder Einkehrtage an. Die Schulbehörde gibt den Schulen die Möglichkeit, diese Aktivitäten der spirituellen Animation in Form von Entlastungsstunden oder Honorare für externe Animatoren abzurechnen. Die Schuldirektionen sind letztendlich für diese Aktivitäten verantwortlich.

Art. 10 Ernennungsverfahren

¹ Personen, die in einer allgemeinen Mittelschule zum Seelsorger oder Betreuer ernannt werden sollen, müssen entweder bereits eine Lehrperson der jeweiligen Schule oder eine externe Person, die zusätzlich eine Lehrtätigkeit übernehmen kann, sein.

² Das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962 legt im Hinblick auf die Ernennung der Seelsorger folgenden Rahmen fest: "Es obliegt den Kirchen: ... c) den Seelsorger oder den geistlichen Berater zu ernennen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Schulbehörde." (Art. 58 GUW).

³ Nach Anhörung der betroffenen Personen der Schule (Direktion, Seelsorger, Betreuer) schlägt die kirchliche Behörde der zuständigen Behörde einen Kandidaten vor. Diese stellt ihn ein und weist ihm als Seelsorger oder als Betreuer Lektionen für die Seelsorge oder die geistliche Betreuung zu.

4. Titel Schlussbestimmungen

Art. 11 Inkrafttreten

Die vorliegende Vereinbarung tritt auf das Schuljahr 2021-2022 in Kraft.

Art. 12 Kündigung

Die Parteien können die vorliegende Vereinbarung in gegenseitigem Einverständnis und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr kündigen.

Für den Staat Wallis

Herr Christophe Darbellay

Für die evangelisch-reformierte Kirche des Wallis

Herr Gilles Cavin Präsident des Synodalrats Für das Bistum Sitten

Mgr. Jean-Marie Lovey

Für die Abtei St. Maurice

Mgr. Jean Scarcella Abt von St. Maurice